



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2019 Ausgegeben in Schwerin am 29. November Nr. 23

Tag	INHALT	Seite
19.11.2019	Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungs- bezügen 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 24	678
19.11.2019	Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (3. ÄndG LBauO M-V) Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2130 - 10	682
19.11.2019	Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 217 - 1	688
11.11.2019	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 21. Oktober 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 600 - 2 - 12	693
12.11.2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulgesundheitspflege-Verordnung Ändert VO vom 10. Juli 1996 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 4 - 4	694
19.11.2019	Vierte Verordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung – BauGebVO M-V Ändert VO vom 10. Juli 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 108	695
26.11.2019	Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Justizministeriums auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 600 - 2 - 17	696

Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. November 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 24

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 Mecklenburg-Vorpommern – BesVAnpG 2019/2020/2021 M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 25

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes,
2. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände,
3. die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Landkreis, Ämter und Zweckverbände oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, rechtsfähige Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter,
2. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
3. Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen.

§ 2

Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2019

(1) Ab 1. Januar 2019 erhöhen sich um 3 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,

2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 sowie des Erhöhungsbetrages nach § 6 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Mecklenburg-Vorpommern,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
4. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte sowie
5. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

(2) Maßgeblich für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Bezügebestandteile sind die nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2018 Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Februar 2018 (GVObI. M-V S. 50) am 31. Dezember 2018 geltenden Ausgangsbeträge.

§ 3

Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2020

Ab 1. Januar 2020 werden die nach § 2 angepassten Bezüge um weitere 3 Prozent erhöht.

§ 4

Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2021

Ab 1. Januar 2021 werden die nach § 3 angepassten Bezüge um weitere 1,2 Prozent erhöht.

§ 5

Anpassung der Anwärterbezüge in den Jahren 2019 und 2020

(1) Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Januar 2019 um 50 Euro angehoben. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 angepassten Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Januar 2020 um weitere 50 Euro angehoben.

§ 6**Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht in den Jahren 2019, 2020 und 2021**

(1) Die lineare Erhöhung nach § 2 Absatz 1 zum 1. Januar 2019 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die Amtszulagen nach Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Absatz 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die lineare Erhöhung nach § 3 zum 1. Januar 2020 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Bezüge ausgehend von den sich in Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Beträgen.

(3) Die lineare Erhöhung nach § 4 zum 1. Januar 2021 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Bezüge ausgehend von den sich in Anwendung des Absatzes 2 ergebenden Beträgen.

§ 7**Erhöhung der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019, 2020 und 2021**

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Anpassungen nach den §§ 2 bis 4 sowie § 6 für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die linearen Erhöhungen nach dem § 2 Absatz 1, den §§ 3 und 4 oder dem § 6 gelten weiterhin entsprechend für andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden zum 1. Januar 2019 um 2,9 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 2,9 Prozent sowie zum 1. Januar 2021 um 1,1 Prozent erhöht.

§ 8**Rundung der Erhöhungsbeträge**

Bei den Berechnungen nach den §§ 2 bis 4 sowie §§ 6 und 7 sind die sich jeweils ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 2**Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung sowie entsprechender Versorgungsbezüge**

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 31

Die Erhöhungen nach Artikel 1 §§ 2 bis 4 und 6 bis 8 gelten entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Landesministersgesetz.

Artikel 3**Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie entsprechender Versorgungsbezüge**

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 32

Die Erhöhungen nach Artikel 1 §§ 2 bis 4 und 6 bis 8 gelten entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre.

Artikel 4**Änderung der Erschwerniszulagenverordnung¹**

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. M-V S. 60) geändert worden ist, wird die Angabe „3,38 Euro“ durch die Worte „ab dem 1. Januar 2019 3,48 Euro, ab dem 1. Januar 2020 3,58 Euro und ab dem 1. Januar 2021 3,62 Euro“ ersetzt.

¹ Ändert VO vom 4. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 16 - 3

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Anpassung
von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen
im Jahr 2018²

Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2018 Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 50) wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt auch für die Fälle, in denen am 1. November 2017 ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge nicht bestanden hat, weil die oder der Berechtigte Elternzeit nach § 81 des Landesbeamtengesetzes in Anspruch genommen hat. In den Fällen nach Satz 1 gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Dienst- und Anwärterbezüge maßgebend sind, die ohne die elternzeitbedingte Unterbrechung des Dienstverhältnisses für November 2017 zugestanden hätten.“

Artikel 6
Änderung des Bundesbesoldungsüberleitungs-
fassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern³

Das Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (GVOBl. M-V S. 182, 288), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 50, 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „A 2, A 3 oder“ gestrichen.
2. § 72a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 72a
Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhalten Beamte und Richter Besoldung entsprechend § 6 Absatz 1. Diese wird um einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag ergänzt. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde. Wird die Arbeitszeit in begrenzter Dienstfähigkeit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nochmals verringert, verringert sich der Zuschlag nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der nochmals verringerten Arbeitszeit.“

3. § 84 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 84
Überleitung von Ämtern

Am 31. Dezember 2019 vorhandene Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 werden mit Wirkung

vom 1. Januar 2020 in die Ämter ihrer jeweiligen Laufbahn in die Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet.“

4. Die Anlage I mit den Besoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 werden aufgehoben.
 - b) Vor der Besoldungsgruppe A 4 werden die folgenden Angaben eingefügt:

Besoldungsgruppe A 2
(weggefallen)

Besoldungsgruppe A 3
(weggefallen)“.

Artikel 7
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes⁴

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 70, 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a
Zuschlag zur Wahrung des Abstands zur
Grundsicherung für Arbeitssuchende

(1) Soweit die Nettoalimentation den Mindestabstand von 15 Prozent zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, die einem Leistungsempfänger für sich und eine vergleichbare Familie zur Sicherung des Lebensunterhalts zusteht, unterschreitet, wird ein Zuschlag zur Besoldung nach § 1 Absatz 2 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gewährt. Der Zuschlag wird in Höhe des Differenzbetrages gewährt, der erforderlich ist, um den Mindestabstand der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß Satz 1 zu wahren.

(2) Für die Gewährung der Zulage ist das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich.“

2. Die Anlage I mit den Landesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 13 wird zu der Amtsbezeichnung „Studienrat“ der erste Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen^{2) 4) 13) 14) 15)“.}

² Ändert Gesetz vom 11. Februar 2018; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 23

³ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 12. März 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 23

⁴ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 5. September 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 1

Artikel 8
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern⁵

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2012 (GVOBl. M-V S. 26), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 45 folgende Angabe eingefügt:

„§ 45a Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat“.

2. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a
Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat

(1) Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, S. 3) werden über die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern weitergemeldet.

(2) Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern und dem Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelt.“

Artikel 9
Bekanntmachungserlaubnis

Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Anlagen 1 bis 10 zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2018 Mecklenburg-Vorpommern vom 19. März 2018 (AmtsBl. M-V S. 133) nach Maßgabe der Änderungen durch

1. Artikel 1 und
2. Artikel 4 sowie
3. Artikel 6

in der jeweils ab dem 1. Januar 2019, dem 1. Januar 2020 sowie dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung als Anlagen zu Artikel 1 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

Artikel 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 bis Artikel 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Artikel 6 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Dienstbezügezuschlagslandesverordnung vom 7. April 2011 (GVOBl. M-V S. 243) außer Kraft.

(4) Artikel 6 Nummer 1 sowie 3 und 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 19. November 2019

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

⁵ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 8. März 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 18

Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (3. ÄndG LBauO M-V)*

Vom 19. November 2019

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Bauarten“.
 - b) Die Angabe zur Überschrift des Abschnittes 3 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 3
Bauprodukte“.
 - c) Dem § 17 werden folgende Angaben vorangestellt:
„§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten
§ 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gemerkten Bauprodukten“.
 - d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Verwendbarkeitsnachweise“.
 - e) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Übereinstimmungsbestätigung“.
 - f) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Übereinstimmungserklärung des Herstellers“.
 - g) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Zertifizierung“.
 - h) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen“.
 - i) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen“.
 - j) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 85a Technische Baubestimmungen“.

2. § 2 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5), die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 auswirken kann.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und in Stand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.“

4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2130 - 10

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde

erteilt worden ist. § 18 Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In einer Technischen Baubestimmung nach § 85a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 21 Absatz 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden.“

5. Die Überschrift des Abschnittes 3 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 3
Bauprodukte“.**

6. Dem § 17 werden folgende §§ 16b und 16c vorangestellt:

**„§ 16b
Allgemeine Anforderungen für die Verwendung
von Bauprodukten**

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden an-

gemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau nach § 3 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

**§ 16c
Anforderungen für die Verwendung von
CE-gekennzeichneten Bauprodukten**

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.“

7. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Verwendbarkeitsnachweise**

(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 85a Absatz 2 Nummer 3) wesentlich abweicht oder
3. eine Rechtsverordnung nach § 85 Absatz 4a es vorsieht.

(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,

1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften nur eine untergeordnete Bedeutung hat.“

8. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist.“

9. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis**

(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bau-

aufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 85a bekannt gemacht.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. § 18 Absatz 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 24 Satz 1 Nummer 1 und § 85 Absatz 4 Nummer 1 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Übereinstimmungsbestätigung

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

(5) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten im Land Mecklenburg-Vorpommern.“

12. Der bisherige § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den maßgebenden technischen Regeln“ durch die Wörter „den Technischen Baubestimmungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „technischen Regeln nach § 17 Absatz 2, in der Bauregelliste A“ durch die Wörter „Technischen Baubestimmungen nach § 85a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „maßgebenden technischen Regeln“ durch die Wörter „Technischen Baubestimmungen“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 85a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

13. Der bisherige § 24 wird § 23 und wie folgt gefasst:

„§ 23

Zertifizierung

(1) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.“

14. Der bisherige § 25 wird § 24 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 23 Absatz 2)“ durch die Angabe „(§ 22 Absatz 2)“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „(§ 24 Absatz 1)“ durch die Angabe „(§ 23 Absatz 1)“ ersetzt.

- c) In Nummer 4 wird die Angabe „(§ 24 Absatz 2)“ durch die Angabe „(§ 23 Absatz 2)“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2“ ersetzt.
- e) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 17 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1“ ersetzt.
15. Der neue § 25 wird wie folgt gefasst:
- „§ 25**
- Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen**
- (1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungs Voraussetzungen gestellt werden.
- (2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszweckes einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.“
16. In § 51 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
17. § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“
- b) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Bauherr“ ersetzt.
18. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“
19. § 61 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
- „b) Gebäude und Gebäudeteile einschließlich überdachter Stellplätze zum Abstellen von Fahrzeugen mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 30 m², außer im Außenbereich.“
20. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 85a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
21. In § 76 Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1“ ersetzt.
22. In § 78 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
23. In § 79 Absatz 1 Satz 2 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:
- „3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Ü-Zeichen tragen,
4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 21 Absatz 3) gekennzeichnet sind.“
24. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Prüfungen von Bauprodukten,“ die Wörter „in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011,“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfsachverständige soll, soweit sie oder er im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.“
25. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 22 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3“ ersetzt.

c) Die Nummern 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„10. Bauarten entgegen § 16a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,

11. als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder als deren Vertreter den Vorschriften der §§ 53 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und 6 bis 7, 54 Absatz 1 Satz 3, 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder 56 Absatz 1 zuwiderhandelt oder“.

26. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3, § 16a Absatz 1 und § 16b Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 25)“ durch die Angabe „(§ 24)“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 16a Absatz 2 sowie die §§ 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.“

27. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

„§ 85a

Technische Baubestimmungen

(1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; die §§ 16a Absatz 2, 17 Absatz 1 und 67 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,

3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere:

- a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauproduktes,
- b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirken,
- c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirken,
- d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
- e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
- f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,

4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 oder nach § 19 Absatz 1 bedürfen,

5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22,

6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.

(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.

(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach § 17 Absatz 1 bedürfen.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage der vom Deutschen Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.“

28. § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87

Übergangsregelungen

(1) Die vor dem 1. Oktober 2019 eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.

(2) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist ab dem 1. Oktober 2019 nicht mehr zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen am 1. Oktober 2019 seine Gültigkeit.

(3) Bis zum 1. Oktober 2019 für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.

(4) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum 1. Oktober 2019 geregelten Umfang wirksam. Vor diesem Tag gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 19. November 2019

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel

Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes

Vom 19. November 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 217 - 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern (Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz – WoftG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 217 - 2

§ 1 Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Finanzierung der von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im sozialen Bereich wahrgenommenen nicht marktfähigen, nicht refinanzierbaren und im Landesinteresse liegenden Tätigkeiten durch das Land auf eine beständige Grundlage zu stellen. Dies gilt auch bezüglich einer finanziellen Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte durch das Land bei der Sicherstellung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Darüber hinaus dient das Gesetz der Transparenz und der Kontrolle der Freien Wohlfahrtspflege durch Regelungen zu allgemein zugänglichen Informationen über die Spitzenverbände und die Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige Träger sozialer Arbeit über die ihnen in sozialen Aufgabenbereichen gewährten Finanzmittel. Die für die Spitzenverbände und Träger der Freien Wohlfahrtspflege im marktfähigen Bereich bestehenden Offenlegungs- und Rechenschaftspflichten bleiben unberührt. Durch Regelungen zu Berichtspflichten der Spitzenverbände und der Landkreise und kreisfreien Städte trägt dieses Gesetz ebenso zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege bei. Schließlich dient das Gesetz einer nachhaltigen und langfristigen Gestaltung guter Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen in der sozialen Arbeit im Land durch Regelungen zur Angemessenheit tarifvertraglicher und anderer vertraglicher Vereinbarungen sowie diesen vergleichbaren Regelungen.

§ 2 Grundsätze der Freien Wohlfahrtspflege

Die Freie Wohlfahrtspflege ist eine tragende Säule des Sozialstaates und leistet einen unverzichtbaren Beitrag für ein gemeinwohlorientiertes gesamtgesellschaftliches Zusammenleben. Sie umfasst diejenigen Tätigkeiten, die in organisierter Form auf gemeinnütziger Grundlage und selbstlos im Sinne des § 55 der Abgabenordnung erbracht werden. Sie ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung, die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen, durch unterschiedliche Mitgliederstrukturen und durch die vielfältige Tätigkeit Ehrenamtlicher sowie einem Miteinander von Hauptamtlichkeit und bürgerschaftlichem Engagement. Die Tätigkeitsschwerpunkte der Freien Wohlfahrtspflege sind die Entwicklung und Vorhaltung

personen- und familiennaher und lebensweltbezogener sozialer und gesundheitlicher Dienste für Ratsuchende und hilfeschuchende und hilfebedürftige Menschen. Ihre Tätigkeit ist in der Regel auf Dauer angelegt.

§ 3 Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit

Das Land, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Träger der sozialen Arbeit wirken im Rahmen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung auf angemessene Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit hin. Beschäftigungsbedingungen, die sich aus tarifvertraglichen, aus diesen vergleichbaren Regelungen oder aus kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ergeben, gelten in jedem Fall als angemessen. Als angemessen gelten auch solche Beschäftigungsbedingungen, die sich an tarifvertraglichen oder diesen vergleichbaren Regelungen anlehnen oder sich an diesen orientieren.

Erster Abschnitt Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

§ 4 Spitzenverbände

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind Dachorganisationen der Zusammenschlüsse von Mitglieds-, Kreisverbänden und -vereinen sowie Diensten, Einrichtungen und Vereinen der Freien Wohlfahrtspflege; diese können regional oder landesweit organisiert sein. Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sind

1. der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
2. der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.,
3. der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Region Vorpommern,
4. der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
5. der Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
6. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und
7. die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Zweigstelle Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5

Leistungen der Spitzenverbände

(1) Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind Partner bei der Gestaltung sozialer Angelegenheiten und bringen sich in sozialpolitische, sozialräumliche und sozialplanerische Prozesse ein. Ihre Mitwirkung an der Entwicklung sozialpolitischer Initiativen und Lösungsansätze und der Gestaltung sozialpolitischer Aufgaben des Landes und der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten und Leistungen liegen im Landesinteresse.

(2) Sie unterstützen die soziale Arbeit, indem sie die ihnen angeschlossenen Mitglieds-, Kreisverbände und -vereine, Dienste, Einrichtungen und Vereine beraten, ihre Interessen gegenüber Dritten vertreten, sie bezüglich der Absicherung und Finanzierung ihrer Tätigkeiten, bei der Beantragung von Fördermitteln und der Abwicklung von Förderverfahren unterstützen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung der Professionalität der in der Freien Wohlfahrtspflege Tätigen durchführen. Sie nehmen gegenüber den ihnen angeschlossenen Mitglieds- und Kreisverbänden und -vereinen, Diensten, Einrichtungen und Vereinen Planungs-, Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahr und wirken auf Transparenz sowie auf die Entwicklung und Anwendung von Wohlverhaltensregelungen hin. Im Interesse einer qualitativ hochwertigen sozialen Arbeit unterstützen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen der Qualitätssicherung und wirken gegenüber den ihnen angeschlossenen Mitglieds-, Kreisverbänden und -vereinen, Diensten, Einrichtungen und Vereinen auf die Einhaltung und Umsetzung landeseinheitlicher Fach- und Qualitätsstandards, insbesondere im Rahmen der Qualifizierung von Fachkräften, hin.

(3) Darüber hinaus umfassen die Leistungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Unterstützung von Projekten des bürgerschaftlichen Engagements und der Freiwilligendienste, die Entwicklung von Projekten und Innovationsvorhaben der sozialen Arbeit und die Entwicklung ergänzender Angebote und Konzepte auf dem Gebiet der sozialen Arbeit.

§ 6

Finanzhilfen des Landes

(1) Das Land unterstützt die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die für Mecklenburg-Vorpommern eine Geschäftsstelle unterhalten und über Verbandsstrukturen verfügen, bei der Erbringung der in § 5 genannten Leistungen mit Finanzhilfen nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Die Finanzhilfen nach Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag jeweils für ein Kalenderjahr durch Bescheide, mit denen nähere Bestimmungen zu ihrem Einsatz und zu ihrer Verwendung getroffen werden können, bewilligt. Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 31. Oktober des dem Kalenderjahr, für das Finanzhilfen nach Absatz 1 beantragt werden, vorangehenden Jahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. Dem Antrag sind die Meldungen nach Absatz 3 Ziffer 4 Satz 4 beizufügen. Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der Finanzhilfen nach Absatz 1 noch nicht feststeht oder sich nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt Veränderungen hinsichtlich der Höhe der Landesmittel für die Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Haushalt ergeben, können Folgeanträge gestellt werden.

Weitere Voraussetzung für die Auszahlung der Finanzhilfen nach Absatz 1 ist die Eintragung in die Transparenzdatenbank gemäß § 12 Absatz 3.

(3) Die Höhe der Finanzhilfe nach Absatz 1 für jeden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege nach Absatz 1 wird wie folgt ermittelt:

1. Die Finanzhilfe wird jeweils aus einem Sockelbetrag und einem Aufstockungsbetrag gebildet.
2. Für die Sockelbeträge stehen insgesamt 40 vom Hundert und für die Aufstockungsbeträge insgesamt 60 vom Hundert des jährlichen Gesamtbetrages der Finanzhilfen zur Verfügung.
3. Jedem Spitzenverband steht ein Sockelbetrag in gleicher Höhe zu, wobei der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. und der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. als ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege berücksichtigt werden.
4. Der für Aufstockungsbeträge zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird auf die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nach dem Verhältnis der von ihnen spitzenverbandlich vertretenen Beschäftigten, die Aufgaben und Tätigkeiten für Mecklenburg-Vorpommern wahrnehmen, verteilt. Grundlage der Berechnung des Gesamtbetrages nach Satz 1 für das Jahr 2020 ist die Gesamtanzahl der von den den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Mitglieds- und Kreisverbänden und -vereinen, Diensten, Einrichtungen und Vereinen sowie Regionalzentren und -stellen an die jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger zum 30. Juni 2018 gemeldeten Beschäftigtenzahlen nach Satz 1. Ab dem Jahr 2024 und danach in Abständen von vier Jahren erfolgt die Ermittlung der Anzahl der spitzenverbandlich vertretenen Beschäftigtenzahlen nach Satz 1 auf der Grundlage der Meldungen nach Satz 2 zum 30. Juni des jeweils vorvergangenen Jahres. Jeder Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege nach Absatz 1 teilt dem LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. die an ihn vom jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldete Beschäftigtenanzahl nach Satz 2 mit. Der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. meldet die ihm nach Satz 4 mitgeteilten Beschäftigtenzahlen nach Satz 2 und Satz 3 dem Landesamt für Gesundheit und Soziales.

(4) Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt zum 30. April des Kalenderjahres, für das sie beantragt werden. Die Auszahlung des sich nach Absatz 3 Ziffer 3, 2. Halbsatz ergebenden Sockelbetrages an den Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. und an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. erfolgt zu jeweils gleichen Teilen.

§ 7

Berichtspflichten der Spitzenverbände, Erstattungen

(1) Jeder Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege berichtet dem für Soziales zuständigen Ministerium über den Einsatz der an ihn geleisteten Finanzhilfe nach § 6. Dieser Bericht enthält Ausführungen insbesondere über die Erbringung der in § 5 beschriebenen Leistungen des jeweiligen Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege sowie über die Einhaltung der mit dem Bescheid nach § 6 Absatz 2 Satz 1 erfolgten Festlegungen. Weiterhin enthält der Bericht eine

zusammenfassende Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit den in § 5 beschriebenen Leistungen des jeweiligen Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege entstanden sind. Soweit der Bericht Informationen über natürliche Personen enthält, dürfen diese ausschließlich in anonymisierter Form übermittelt werden. Die Anonymisierung muss in einer Weise vorgenommen worden sein, dass die betroffenen Personen nicht oder nicht mehr identifiziert werden können. Die Berichterstattung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 30. September 2021 und daran anschließend im Abstand von zwei Jahren, jeweils innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des zweijährigen Berichtszeitraums. Die Landesregierung leitet den Bericht nach Satz 1 an den Landtag weiter. Nummer 6 der Anlage 2 „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ zu Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales kann nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die vollständige oder anteilige Erstattung der Finanzhilfe nach § 6 Absatz 1 verlangen, wenn sie durch den jeweiligen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege nicht oder nicht vollumfänglich zur Erbringung der in § 5 genannten Leistungen oder abweichend von den mit der Auszahlung der Finanzhilfen einhergehenden Festlegungen des Bescheides nach § 6 Absatz 2 Satz 1 eingesetzt worden ist. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales kann im Einzelfall vom jeweiligen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege weitere Auskünfte oder nähere Erläuterungen zu den Berichten verlangen.

Zweiter Abschnitt Soziale Beratung und Gesundheitsberatung

§ 8 Soziale Beratung und Gesundheitsberatung

(1) Die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung dienen der Entwicklung personen- und lebensumfeldbezogener individueller Hilfen und Lösungen für Rat- und Hilfesuchende. Soweit erforderlich oder im Einzelfall angezeigt, ist eine Zusammenarbeit einzelner Beratungsstellen und ihrer Fachkräfte sowie eine Verzahnung von Beratungsangeboten zu gewährleisten (Kooperation). Die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung werden von geeigneten Fachkräften erbracht. Nach diesem Gesetz geeignete Fachkräfte verfügen entweder über einen einschlägigen Studienabschluss oder über mehrjährige Berufserfahrung in Verbindung mit einer nachzuweisenden beratungsspezifischen Weiterbildung. Satz 4 findet auf anerkannte Sucht- und Drogenberatungsstellen im Sinne des § 203 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches keine Anwendung; eine fachliche und persönliche Eignung zur Sucht- und Drogenberatung ist gegeben, wenn die Beratung von graduierten oder staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, graduierten oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder sonstigem Personal mit geeigneter Ausbildung oder Fortbildung durchgeführt wird. Diese Fachkräfte verfügen entweder über eine mehrjährige Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe oder Suchtprävention oder über den Nachweis über den Beginn oder den Abschluss von einer oder mehreren fachspezifischen Fortbildungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 100 Stunden, die unter anderem Beratungs- und Gesprächstechniken, Beratungsansätze und Suchtprävention zum Gegenstand haben und dass sie gemeinsam mit Fachkräften mit mehrjähriger Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe oder Suchtprävention tätig sind. Das Nähere zu den Anforderungen an die nach Satz 4 bis Satz 6

erforderlichen Qualifikationen der Fachkräfte kann durch Rechtsverordnung des für Soziales zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium geregelt werden.

(2) Die soziale Beratung ist darauf ausgerichtet, akute Notsituationen und Krisen von Rat- und Hilfesuchenden oder Hilfebedürftigen zu beseitigen oder zu lindern, einer Verfestigung von Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken oder Rat- und Hilfesuchende und Hilfebedürftige zu begleiten sowie sie zur eigenverantwortlichen Krisenbewältigung zu befähigen. Sie trägt dazu bei, frühzeitig eine fortgesetzte oder weitere Hilfebedürftigkeit und damit die Inanspruchnahme weiterer Hilfestellungen zu vermeiden. Die soziale Beratung nach diesem Gesetz umfasst insbesondere

1. die allgemeine soziale Beratung gemäß § 11 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß § 11 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. die Beratung von Menschen mit Behinderungen und
4. die Ehe- und Lebensberatung.

§ 16a Zweites Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Die Gesundheitsberatung hat das Ziel, die Gesundheit zu fördern und zu erhalten, Krankheiten zu verhindern und bei deren Bewältigung zu unterstützen. Hierzu sollen bei den Rat- und Hilfesuchenden oder Hilfebedürftigen Veränderungsprozesse auf individueller Ebene angeregt und unterstützt werden. Zudem sollen die Rat- und Hilfesuchenden oder Hilfebedürftigen in weitere Angebote vermittelt werden, damit dort ihre Gesundheit wiederhergestellt oder weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen begegnet werden kann. Die Gesundheitsberatung nach diesem Gesetz umfasst:

1. die Sucht- und Drogenberatung gemäß § 21 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und
2. die Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung gemäß § 14 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

Die Beratungen nach Satz 4 umfassen zielgruppenspezifische Angebote der Gesundheitsförderung und Prävention in unterschiedlichen Lebenswelten. § 16a Zweites Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 9 Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an sozialer Beratung und an Gesundheitsberatung

Die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen.

§ 10 Zuweisungen des Landes für die soziale Beratung und für die Gesundheitsberatung

(1) Das Land unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Durchführung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 nach Maßgabe des Haushalts

und stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten hierfür jährlich Landesmittel (Zuweisungen) auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Landkreisen oder den kreisfreien Städten (Zuweisungsvereinbarungen) zur Verfügung. Zuständig für den Abschluss der Zuweisungsvereinbarungen nach Satz 1 ist das für Soziales zuständige Ministerium, das hierbei im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium handelt. Mit der Zuweisungsvereinbarung ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu verpflichten, die Zuweisung ausschließlich für die Durchführung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 zu verwenden. Darüber hinaus sind mit der Zuweisungsvereinbarung Bestimmungen über den Umfang der einzelnen Beratungsangebote und -leistungen, insbesondere über die auf diese anzuwendenden Standards und, soweit erforderlich, über die Finanzierung landkreisübergreifender Beratungsangebote und -leistungen zu treffen. Das Nähere zur Ausgestaltung der in Satz 4 genannten sowie zu weiteren Inhalten der Zuweisungsvereinbarung kann durch Rechtsverordnung des für Soziales zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium geregelt werden. Satz 1 bis Satz 5 gelten nicht für die Beratung nach Absatz 7.

(2) Die Gewährung der Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 setzt voraus, dass der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt kalenderjährlich eigene Finanzmittel für die Durchführung der in § 8 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Aufgaben ausahlt. Die Zuweisung des Landes nach Absatz 1 Satz 1 darf die vom jeweiligen Landkreis oder die von der jeweiligen kreisfreien Stadt für die Durchführung der in § 8 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Aufgaben ausgezahlten Finanzmittel nicht überschreiten. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Beratung nach Absatz 7.

(3) Über den Einsatz der gewährten Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in eigener Zuständigkeit, jedoch unter Beachtung der Zuweisungsvereinbarungen und der Grundsätze der Trägervielfalt und der Subsidiarität staatlicher Beratungsangebote. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Zielstellung der Erreichung oder der Erhaltung bedarfsdeckender, ausgewogener und flächendeckender Angebotsstrukturen im eigenen Zuständigkeitsbereich, die Zielstellung der Schaffung angemessener Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit gemäß § 3 sowie die Herstellung von Transparenz in der sozialen Arbeit gemäß § 12. Soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nicht selbst Träger der sozialen Beratung oder der Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 ist, ist eine Weiterleitung der Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 an Träger der sozialen Beratung oder der Gesundheitsberatung zulässig; bei einer solchen Weiterleitung der Zuweisung gelten Satz 1 und Satz 2 entsprechend. Satz 1 bis Satz 3 gelten nicht für die Beratung nach Absatz 7.

(4) Die Höhe der auf jeden Landkreis oder jede kreisfreie Stadt jeweils entfallenden Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 wird anhand seines oder ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung des Landes am 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres ermittelt. Im Jahr 2021 können nicht vollständig an die Landkreise oder kreisfreien Städte ausgezahlte Finanzmittel nach Absatz 1 zur Gestaltung des Übergangs für die Finanzierung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung gemäß § 8 bis § 11 in den Landkreisen und kreisfreien Städten verwendet werden. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für die Beratung nach Absatz 7.

(5) Die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Basis und nach Maßgabe der jeweiligen Zuweisungsvereinbarung nach Ab-

satz 1 zum 30. April des Kalenderjahres, für das sie mit der Zuweisungsvereinbarung vereinbart werden, ausgezahlt. Satz 1 gilt nicht für die Beratung nach Absatz 7.

(6) Ab dem Jahr 2025 und über einen Zeitraum von drei Jahren werden die in der sozialen Beratung und in der Gesundheitsberatung im Land bestehenden Angebots- und Beratungsstrukturen evaluiert. Dabei werden die Wechselwirkungen eines planvollen, auf die Schaffung bedarfsdeckender, qualitativ hochwertiger, ausgewogener und flächendeckender Beratungsstrukturen ausgerichteten Einsatzes der Zuweisungen des Landes nach Absatz 1 Satz 1 und der eigenen Finanzmittel nach Absatz 2 Satz 1 durch die Landkreise und kreisfreien Städte auf die tatsächliche Ausgestaltung der Beratungs- und Angebotsstrukturen in den Landkreisen und kreisfreien Städten betrachtet. Dies gilt nicht für die Beratung nach Absatz 7.

(7) Darüber hinaus beteiligt sich das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts an der Finanzierung der Beratung von Menschen mit Beratungsbedarfen, die nicht oder nicht ausreichend durch Leistungen nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 gedeckt werden und durch landesweit oder durch landkreisübergreifend tätige Träger der sozialen Beratung oder der Gesundheitsberatung erbracht werden sowie an der Telefonseelsorge.

§ 11

Berichtspflichten der Landkreise und kreisfreien Städte, Erstattungen

(1) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt berichtet gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales über den Einsatz der gewährten Zuweisung nach § 10 Absatz 1 Satz 1. Dieser Bericht beziffert die zur Durchführung von Aufgaben nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 eingesetzten eigenen Finanzmittel des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Der Bericht nach Satz 1 enthält darüber hinaus die Benennung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung durchführenden Träger, an die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Landeszuweisung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 weitergeleitet hat, Darlegungen zur Sicherstellung der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Landesmittel durch die soziale Beratung oder Gesundheitsberatung durchführenden Träger bei der Weiterleitung der Landes- und der Kreismitel, eine Erklärung zur Einhaltung der in der Zuweisungsvereinbarung nach § 10 Absatz 1 vereinbarten Standards und Ausführungen zu den Planungs- und Angebotsstrukturen nach § 10 Absatz 3. Näheres zur Konkretisierung der in Satz 2 und in Satz 3 genannten Inhalte sowie zur Ausgestaltung des Berichts nach Satz 1 ist in der Zuweisungsvereinbarung nach § 10 Absatz 1 zu regeln. Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften findet keine Anwendung. Satz 5 gilt nicht für die Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Beratung nach § 10 Absatz 7. Soweit der Bericht Informationen über natürliche Personen enthält, dürfen diese ausschließlich in anonymisierter Form übermittelt werden. Die Anonymisierung muss in einer Weise vorgenommen worden sein, dass die betroffenen Personen nicht oder nicht mehr identifiziert werden können.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales kann die vollständige oder anteilige Erstattung der Zuweisung nach § 10 Absatz 1 verlangen, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt sie nicht oder nicht vollumfänglich zur Durchführung der in § 8 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Aufgaben oder abweichend von der Zuweisungsvereinba-

zung nach § 10 Absatz 1 verwendet hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt keine eigenen Finanzmittel oder Finanzmittel in einer die Zuweisung des Landes unterschreitenden Höhe eingesetzt hat. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales kann im Einzelfall vom jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt weitere Auskünfte oder nähere Erläuterungen zu den Berichten verlangen; Absatz 1 Satz 7 und Satz 8 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt Transparenz in der sozialen Arbeit

§ 12 Transparenz- und Zuwendungsdatenbank, Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Das Land betreibt eine Transparenzdatenbank, in die die Spitzenverbände und die Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die sonstigen Träger der sozialen Arbeit allgemeine und für die Öffentlichkeit zugänglich Informationen unter anderem über ihre Ziele, Werte und Motive, Unternehmensstrukturen und Arbeitsweise sowie über die Herkunft und Verwendung ihrer Finanzmittel einstellen können, soweit sie im Bereich der sozialen Arbeit tätig sind. Die nach Satz 1 in die Transparenzdatenbank eingestellten Informationen werden nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.

(2) Daneben betreibt das Land eine Zuwendungsdatenbank, in der Informationen über Zuwendungen des Landes an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Träger der Freien Wohlfahrtspflege und an die sonstigen Träger der sozialen Arbeit sowie Informationen über die Finanzhilfen nach § 6 veröffentlicht werden. Dies gilt nur, soweit die Zuwendungen beziehungsweise Finanzhilfen an die in Satz 1 genannten Träger für Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der sozialen Arbeit erfolgen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zuwendungen des Landes für Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der sozialen Arbeit oder Finanzhilfen nach § 6 erhalten nur die Spitzenverbände und Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die sonstigen Träger der sozialen Arbeit, die die erforderlichen Mindestangaben nach Absatz 1 in die Transparenzdatenbank eintragen. Dies gilt nur soweit die Spitzenverbände und Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Träger der sozialen Arbeit in dem jeweiligen Bewilligungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr im Bereich der sozialen Arbeit eine Landesförderung in Höhe von jährlich 25 000 Euro oder mehr bewilligt bekommen haben oder hauptberuflich Tätige im eigenen Vorstand oder in der eigenen Geschäftsführung oder im Vorstand oder in der Geschäftsführung einer anderen

juristischen Person, zu der ein gesellschafts- oder vereinsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis besteht, beschäftigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass jede Bewilligung den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitraum um die für die Bewilligung jeweils einschlägigen Aufbewahrungsfristen verlängert. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei einer Weiterleitung von Zuwendungen des Landes.

(4) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern ist die für das Betreiben der Transparenzdatenbank nach Absatz 1 und der Zuwendungsdatenbank nach Absatz 2 zuständige Landesbehörde. Informationen über natürliche Personen dürfen nur in anonymisierter Form in die Transparenzdatenbank nach Absatz 1 und die Zuwendungsdatenbank nach Absatz 2 eingestellt werden. Die Anonymisierung muss in einer Weise vorgenommen worden sein, dass die betroffenen Personen nicht oder nicht mehr identifiziert werden können. Dies gilt nicht, soweit die in die Transparenzdatenbank nach Absatz 1 oder die Zuwendungsdatenbank nach Absatz 2 eingestellten Informationen über natürliche Personen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bereits anderweitig öffentlich zugänglich gemacht worden sind.

Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes*

Das Insolvenzordnungsausführungsgesetz vom 17. November 1999 (GVBl. M-V S. 611), das zuletzt durch Gesetz vom 28. März 2002 (GVBl. M-V S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Förderung

Die Unterstützung der anerkannten Stellen erfolgt nach Maßgabe des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 8 bis 11 und Artikel 2 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 19. November 2019

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Der Minister
für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

* Ändert Gesetz vom 17. November 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 311 - 1

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 11. November 2019

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510, 511) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 598), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern“.

2. In § 1 Satz 1 werden die Nummern 1 bis 4 durch die folgenden Nummern 1 bis 6 ersetzt:

1. Erhaltung von Denkmalen im ländlichen Raum,
2. Strukturfondsförderung,
3. Förderungen aus dem Strategiefonds Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2021,

4. Förderungen im Rahmen des Programms „DigitalPakt Schule“,
 5. Investive Förderung der Historisch-Technisches Museum Peenemünde GmbH und
 6. Sportförderung.“
3. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2024 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2001 (GVOBl. M-V S. 522) und die Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 25. November 2003 (GVOBl. M-V S. 693) außer Kraft.

Schwerin, den 11. November 2019

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

* Ändert VO vom 21. Oktober 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 600 - 2 - 12

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulgesundheitspflege-Verordnung*

Vom 12. November 2019

Aufgrund des § 15 Absatz 3 und des § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schulgesundheitspflege-Verordnung vom 10. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 327, 467), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 856) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler an Förderschulen sowie im Rahmen inklusiver Beschulung mit Beeinträchtigungen in den Bereichen körperliche und motorische Entwicklung sind jährlich, Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Abstand von zwei Jahren zu untersuchen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus sind im Rahmen der Einschulungsuntersuchungen schulrelevante Vorläuferkompetenzen, insbesondere die sprachliche und motorische Entwicklung sowie die Aufmerksamkeits- und Wahrnehmungsfähigkeit der Kinder zu prüfen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei den Untersuchungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind mindestens durchzuführen

1. eine Messung der Körpergröße und des Körpergewichts,
2. eine Prüfung des Hör- und Sehvermögens,
3. eine Blutdruckmessung und
4. eine Überprüfung des Impfstatus.

Bei Auffälligkeiten in der Anamnese oder in den erhobenen Befunden nach Satz 1 sowie bei Hinweisen der Schule auf Beeinträchtigungen der Gesundheit oder der Entwicklung sind eine ärztliche Untersuchung und eine ärztliche Beratung vorzunehmen.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

3. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Gebißfehlentwicklungen“ durch das Wort „Gebissfehlentwicklungen“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „festgestellte Atemwegserkrankungen und Hauterkrankungen“ durch die Wörter „erfasste chronische Krankheiten“, die Wörter „zur Schulfähigkeit“ durch die Wörter „zu schulrelevanten Kompetenzen“ und die Wörter „Ministerium für Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. November 2019

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

* Ändert VO vom 10. Juli 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 4 - 4

Vierte Verordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung – BauGebVO M-V*

Vom 19. November 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 4 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171, 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei baulichen Änderungen, wie Um- und Anbauten oder Aufstockungen, sind nur für die betroffenen Gebäudeteile die anrechenbaren Bauwerte zu ermitteln. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Bauarten“ die Wörter „oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung zur Anwendung von Bauarten“ eingefügt.

b) In Nummer 2.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Bauarten“ die Wörter „oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung zur Anwendung von Bauarten“ eingefügt.

c) In Nummer 2.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Bauarten“ die Wörter „oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung zur Anwendung von Bauarten“ eingefügt.

d) In Nummer 5.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ „Zu Nummer 5.4“ wie folgt gefasst:

„Die Auslagen für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses sind in der Verwaltungsgebühr nicht enthalten und zusätzlich zu erstatten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 19. November 2019

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert VO vom 10. Juli 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 108

Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Justizministeriums auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Vom 26. November 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 600 - 2 - 17

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510, 511) geändert worden ist, verordnet das Justizministerium:

§ 1

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – wird berechtigt, durch das von ihr errichtete Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung der dem Justizministerium obliegenden Förderungen aus dem Strategiefonds Mecklenburg-Vorpommern (hier Projekt Kirchensanierung) auf Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dort Einzelplan 11, Anlage 11 zu Kapitel 1111 (Wirtschaftsplan für das „Sondervermögen Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“), Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen. Die Konkretisierung der Aufgaben erfolgt im Einzelfall mit der Beauftragung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 26. November 2019

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt